

Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat
Am: 16.02.2017

Betreff:

Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

Anlage(n):

Mitzeichnung

Beschlussvorschlag:

Der in der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim am 11. Februar 2017 durchgeführten Wahl von Herrn **Matthias Häußler** zum **Kommandanten** und Herrn **Klaus Hofsäß** zum **stellvertretenden Kommandanten** unter der Bedingung zuzustimmen, dass innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingeht.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.02.2017	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Die Freiwillige Feuerwehr Kornwestheim hat in ihrer ordentlichen Jahreshauptversammlung am 11. Februar 2017 Herrn Matthias Häußler zum Kommandanten und Herrn Klaus Hofsäß zum Stellvertreter des Kommandanten gewählt.

Die Wahlen sind geheim und getrennt voneinander mit Stimmzetteln durchgeführt worden. Wahlberechtigt sind nach dem Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung alle Angehörigen der Einsatzabteilung. Von 92 wahlberechtigten Feuerwehrleuten waren 76 in der Hauptversammlung anwesend, wovon 76 an der Wahl teilgenommen haben. Für jede Wahl konnte jeweils eine Stimme abgegeben werden.

Bei der Wahl des Kommandanten entfielen von 76 abgegebenen Stimmen 57 auf Matthias Häußler und eine Stimme auf Michael Bock. 18 Stimmzettel waren ungültig.

Bei der Wahl des stellvertretenden Kommandanten entfielen von ebenfalls 76 abgegebenen Stimmen 68 auf Klaus Hofsäß. 8 Stimmzettel waren ungültig.

Nachdem beide Kandidaten jeweils im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten haben, sind sie gemäß § 15 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg für das jeweilige Amt, für welches sie kandidiert haben, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die zwei Gewählten haben die Wahl angenommen.

Die Wahl bedarf nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 15 der Feuerwehrsatzung der Stadt Kornwestheim der Zustimmung des Gemeinderates.

Voraussetzung dafür ist sowohl nach dem Feuerwehrgesetz als auch nach der Feuerwehrsatzung, dass die Gewählten die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Herr Matthias Häußler und Herr Klaus Hofsäß erfüllen beide die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen. Beide haben bereits mit Erfolg den Lehrgang für Zugführer abgeschlossen und weisen damit die fachliche Eignung nach.

Nach § 8 Abs. 6 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg kann gegen die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Stadt erhoben werden.

Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf des 20.02.2017. Bisher sind noch keine Einsprüche eingegangen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Zustimmung zur Wahl unter der Bedingung zu erteilen, dass innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingeht.